

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Florin AG

1 Allgemeines

Vorliegende allgemeine Einkaufsbedingungen sind Bestandteil der Geschäftsbeziehungen und ergänzen alle mit Florin AG, nachfolgend Käufer genannt, abgeschlossenen Verträge und Warenabrufe. Die Annahme der Bestellungen bzw. der Abrufe durch den Lieferanten bedeutet die Anerkennung aller Teile dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen. Das gleiche gilt bei Unterzeichnung der vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen vor Aufnahme oder im Laufe der Geschäftsbeziehung. Von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende spezielle Bestimmungen im einzelnen Vertrag bleiben, soweit schriftlich vereinbart, vorbehalten. Allfälligen Verkaufsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen. Sie gelangen nur zur Anwendung, wenn sie vom Käufer schriftlich genehmigt werden.

2 Bestellungen und Abrufe des Käufers

Bestellungen und Abrufe des Käufers sind für diesen nur dann verbindlich, wenn sie telefonisch, elektronisch (EDI) oder per E-Mail übermittelt werden. Vom Lieferanten wird eine unverzügliche schriftliche Bestätigung erwartet. Wenn nach zwei Arbeitstagen keine Antwort eintrifft, darf der Käufer davon ausgehen, dass seine Bestellung oder sein Abruf vom Lieferanten vollständig akzeptiert wurde. Eine Auftragsbestätigung, die von der Bestellung des Käufers abweicht, wird für diesen erst dann verbindlich, wenn er sie schriftlich akzeptiert.

3 Preise

Die Preise verstehen sich als Fixpreise und umfassen alle Kosten (Transport, Verpackung etc.) bis zum Erfüllungsort. Sämtliche Nebenkosten wie Zölle, weitere Abgaben und Gebühren sind im Preis inbegriffen und in der Rechnung auszuweisen.

4 Qualität und Produktesicherheit

Die Florin AG hat den Anspruch, sichere und qualitativ hochstehende Produkte zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich daher, die Ware in einem einwandfreien Zustand sowie in Übereinstimmung mit den vertraglichen Spezifikationen zu liefern, deren Produktion durch ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem – einschliesslich eines HACCP-Konzeptes und eines Krisenplanes – abgesichert ist und deren Produktion unter Berücksichtigung der guten Herstellungspraxis (GMP) erfolgt. Der Lieferant sowie dessen Vorlieferanten müssen über eine vom Käufer akzeptierte GFSI-Zertifizierung (bspw. FSSC 22000, IFS, BRC.) verfügen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer unaufgefordert die hierzu jeweils erforderlichen und gültigen Nachweise und Ansprechpartner vorzulegen. Der Lieferant garantiert, dass die Ware die vereinbarten Eigenschaften aufweist und der aktuellen Schweizer Gesetzgebung entspricht. Insbesondere garantiert der Lieferant, dass alle anwendbaren schweizerischen Lebensmittelvorschriften vollumfänglich eingehalten werden. Waren, die nicht den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, gelten als mangelhaft. Auch jede Abweichung von Muster, Proben oder Zusicherungen gilt als Mangel. Der Käufer behält sich das Recht vor, nach angemessener Ankündigung, selbst oder durch Dritte Audits beim Verkäufer durchzuführen. Ausserdem kann er alle relevanten Qualitätsaufzeichnungen einfordern.

5 GVO

Der Lieferant garantiert, ausschliesslich Ware zu liefern, die keine genetisch veränderten Organismen (GVO) enthalten oder aus GVO hergestellt wurden oder Zutaten (einschliesslich Zusatzstoffen, Trägerstoffen und Aromen) enthalten, die aus GVO hergestellt wurden und somit nicht gemäss der Schweizer Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL), der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 kennzeichnungspflichtig ist.

6 Labelprodukte / Zertifizierungen

Der Lieferant stellt dem Käufer rechtzeitig die gemäss den geltenden Richtlinien der verschiedenen Label-Produkte (RA, BIO, Bio Knospe, RSPO; Aufzählung nicht abschliessend) benötigten Dokumente zur Verfügung.

Bei Bioprodukten stellt der Lieferant mit Sitz ausserhalb der Schweiz sicher, dass die Ware bei Übergabe an den Käufer von einer Original-Kontrollbescheinigung begleitet wird. Der Käufer behält sich vor, die Warenannahme mit Kostenfolge für den Lieferanten zu verweigern, sofern die Kontrollbescheinigung und/oder die Dokumente für Bio-Waren nicht vorliegen.

7 Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit gemäss der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) sicherzustellen; für die EU gilt Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Auf Verlangen ist dem Käufer Einblick in die schriftlichen Unterlagen betreffend Rückverfolgbarkeit zu gewähren.

Der Lieferant führt gemäss den gesetzlichen Vorgaben und nach einem mit dem Käufer abzustimmenden Plan Rückstellmuster zu den Partien der von ihm anzuliefernden Waren, und stellt dem Käufer diese auf Aufforderung zur Verfügung.

8 Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt

Der Käufer pflegt eine integrierte Nachhaltigkeit entlang der Wertschöpfungskette, stellt den Schutz der Umwelt sicher und nimmt die soziale Verantwortung wahr. Aus diesem Grund wird von den Lieferanten die Einhaltung von sozialen Arbeitsbedingungen und die Vermeidung von umweltschädlichem Verhalten verlangt. Der Käufer behält sich vor, die Weiterführung der Geschäftsbeziehung von der Annahme und Implementierung von national und international anerkannten Verhaltenskodex für Soziales und für die Umwelt (z.B. BSCI Business Social Compliance Initiative, SEDEX, Ecovadis, ISO 9001, FSSC 22000, ISO 14001, SBTi Verpflichtung etc.), abhängig zu machen. Die Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung der Beschaffungsrichtlinie, der Umweltrichtlinie und der Verhaltensrichtlinie der Florin AG.

9 Informationssicherheit und Datenschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen geheim zu halten, die er anlässlich der Auftragsbefreiung vom Käufer erhält oder anderweitig in Erfahrung bringt und deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Bedeutung oder ihrer Natur heraus ergibt. Der Lieferant wird solche Informationen ausschliesslich zu den Zwecken nutzen, für die sie dem Lieferanten nach dem Vertrag zur Verfügung gestellt wurden und die Informationen nicht reproduzieren oder in sonstiger Weise zu eigenen Zwecken oder für Zwecke Dritter verwenden oder die Informationen an Dritte weitergeben. Als „Weitergabe an Dritte“ in diesem Sinne gilt auch die

Weitergabe an verbundene Unternehmen im Sinne des Schweizer Rechts sowie an Personen oder Unternehmen, die vom Lieferanten in die Erfüllung des Auftrages eingeschaltet werden.

10 Mängelrüge/Rügefrist

Der Käufer ist nicht verpflichtet, die Beschaffenheit der Ware sofort nach Empfang zu prüfen. Innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist kann er Mängel jederzeit rügen. Dies gilt auch dann, wenn er die Mängel erst bei der Verarbeitung der Ware oder nach der Auslieferung an die eigenen Kunden entdeckt.

11 Haftung für Sachmängel

Der Lieferant haftet vollumfänglich für alle Mängel des Kaufgegenstandes. Dies gilt auch dann, wenn der Mangel auf Verpackung, Transport, Lagerung etc. durch den Lieferanten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten zurückzuführen ist. Der Lieferant haftet verschuldensunabhängig auch dann, wenn sein Zulieferant den Mangel zu vertreten hat.

Art. 200 Abs. 2 OR wird wegbedungen. Nebst den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen (Wandelung oder Minderung) ist der Käufer berechtigt, vom Lieferanten unentgeltlich Mangelbeseitigung oder sofortige Ersatzleistung zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen auf eigene Kosten vorzunehmen. Treten bei einer Teillieferung Mängel auf, ist der Käufer berechtigt, wahlweise vom gesamten Vertrag zurückzutreten oder auf die noch ausstehenden Lieferungen zu verzichten. Der Lieferant haftet für alle direkten und indirekten Schäden (inkl. entgangener Gewinn), die dem Käufer oder weiteren Vertragspartnern des Käufers aus mangelhafter Ware entstehen.

Der Käufer behält sich das Recht vor, bei Wandelung oder Ersatzleistung mangelhafte Ware ohne weiteres auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken.

12 Liefertermine/Lieferverzug

Erfolgt die Lieferung nicht zum vereinbarten Termin, kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Termins in Verzug. Befindet sich der Lieferant in Verzug, kann der Käufer ungeachtet eines Verschuldens des Lieferanten weiterhin auf der Erfüllung beharren und ohne Ansetzung einer Nachfrist Schadenersatz wegen Verspätung verlangen. Alternativ steht es ihm zu, auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und entweder Ersatz des aus der ausbleibenden Lieferung entstandenen Schadens zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

In jedem Fall des Verzuges ist der Lieferant dem Käufer gegenüber für sämtliche aus dem Verzug resultierenden Schäden vollumfänglich schadenersatzpflichtig. Insbesondere trägt der Lieferant alle Kosten aus einem allfälligen Deckungskauf.

Vorbehalten bleibt das Recht des Käufers, verspätet eingetroffene Ware zurückzugeben. In diesem Fall wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgeschickt.

13 Frühzeitige Lieferung

Der Käufer kann zu früh eintreffende Ware entweder zurückweisen oder auf Kosten des Lieferanten einlagern.

14 Erfüllungsort/Fälligkeit der Kaufpreisforderung

Erfüllungsort für die Lieferung ist der im Vertrag genannte Übergabeort. Fehlt ein solcher, ist der Sitz des Käufers Erfüllungsort.

15 Gefahrtragung

Die Gefahr geht mit der vertragsgemässen Ablieferung der Ware am Erfüllungsort auf den Käufer über.

16 Rücktritt

Im Falle von wichtigen Gründen, insbesondere bei Änderungen in der Lebensmittelgesetzgebung und bei Importrestriktionen, die zwischen Auftragserteilung und Lieferung eintreten, behält sich der Käufer vor, ohne Entschädigungspflicht vom Vertrag zurückzutreten.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien beurteilen sich ausschliesslich nach schweizerischem Recht, unter vollständigem Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ("Wiener Kaufrecht"), ausser diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sehen ausdrücklich etwas anderes vor. Zuständig für sämtliche Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Käufers.

18 Unterlieferanten

Der Lieferant hat seine Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vollumfänglich auf seine Unterlieferanten zu überbinden.

Muttenz, im November 2023

Mitgeltende Richtlinien abrufbar unter:

[Beschaffungsrichtlinie.pdf \(florin-ag.ch\)](#)

[Produktsicherheitsrichtlinie.pdf \(florin-ag.ch\)](#)

[Umweltrichtlinie.pdf \(florin-ag.ch\)](#)

[Verhaltensrichtlinie.pdf \(florin-ag.ch\)](#)